

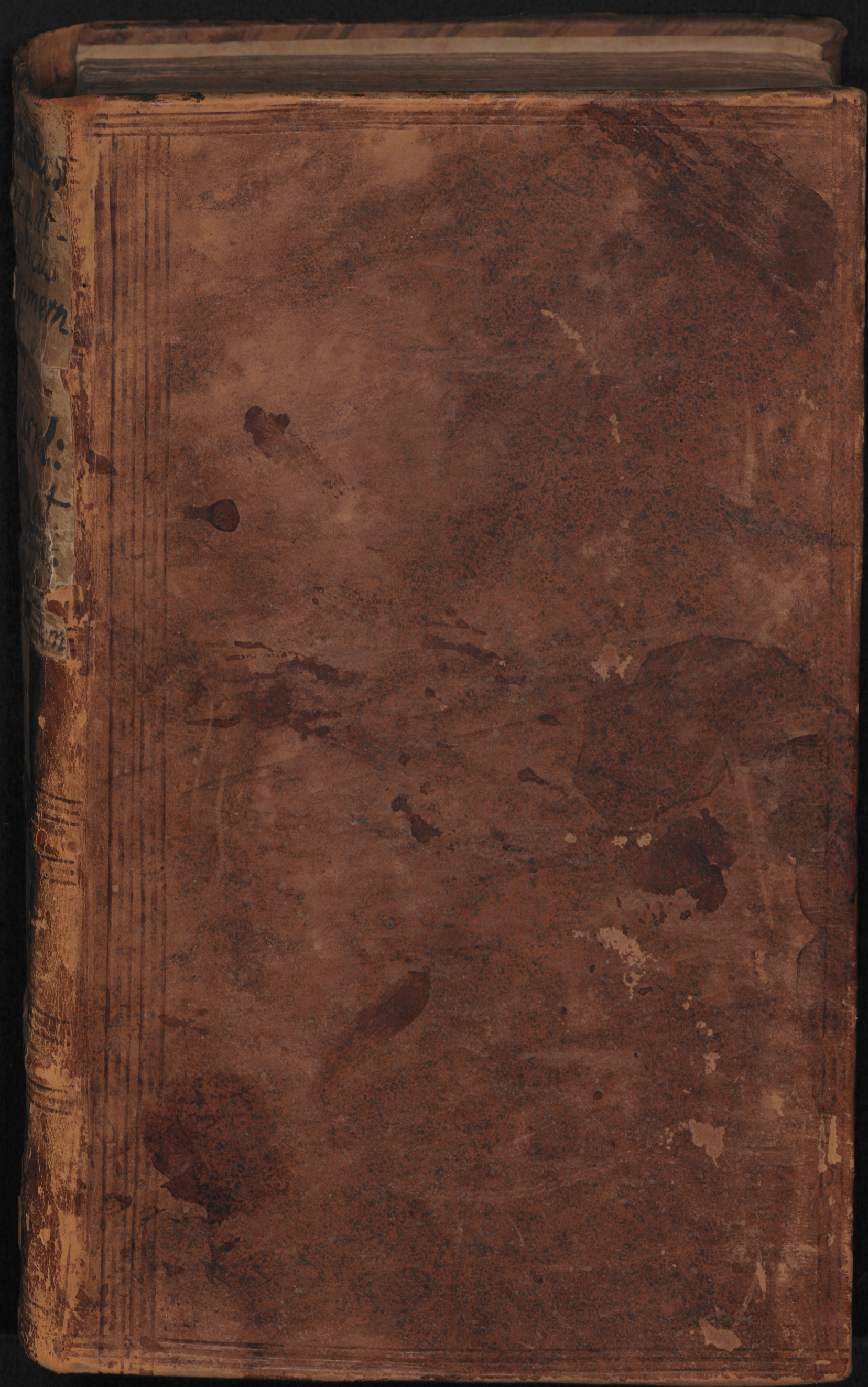
Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstraischen Interims-Regierung verordnete Räfte. Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen ... wesgestalt wit genöhtiget worden/ wegen des in vorigem Jahre von dem Allerhöhesten verhengten Mißwachses/ und deßhalb entstandener grossen Theurung und Hungers-Noth der Armuth ... : Datum Güstrow/ unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Güstrowschen Interims-Regierung verordneten Insigel/ den 22 Augusti, Anno 1699

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770139981>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

Die **Einleitung**
zur **Einleitung**
des **ersten**

Das erste Buch dieses Werkes
 enthält die Einleitung zu
 dem ersten Theil der
 Geschichte der Natur
 und der Menschen.
 In demselben wird
 gezeigt wie die
 Natur und der
 Mensch durch
 die Handlung
 der Götter
 in die Welt
 gekommen sind.
 Die Handlung
 der Götter
 wird durch
 die Handlung
 der Menschen
 weitergeführt.
 Die Handlung
 der Menschen
 wird durch
 die Handlung
 der Natur
 weitergeführt.
 Die Handlung
 der Natur
 wird durch
 die Handlung
 der Götter
 weitergeführt.
 Die Handlung
 der Götter
 wird durch
 die Handlung
 der Menschen
 weitergeführt.
 Die Handlung
 der Menschen
 wird durch
 die Handlung
 der Natur
 weitergeführt.
 Die Handlung
 der Natur
 wird durch
 die Handlung
 der Götter
 weitergeführt.



C. 1699

Sir zur Fürst
Güstrowischen I
verordnet

Siegen allen und jeden Haupt- und Amt
Richtern und Räten in den Städten / P
dieses Herzogthums Unterthanen / nebst
nen von selbstenn annoch erinnerlich / wesg
Fahre von dem Allerhöhesten verhenyter
rung und Hungers-Noth der Armuth / ein Edict wede
Ab nun woll die gute des barmherzigen **W**es in
dem ansehen nach / so grosser Mangel nicht zubeforgn se
umbstande / insonderheit wegen der anverschiedenen Dr
sich eräugenden schlechten Winter-Korns / der ohnung
Einwohner dieses Landes behörige anstalt verfügt w
auch insgemein allen andern / die in diesem Herzogthum
ernstlich anbefohlen / daß Sie unserm sub dato den 20
cirten Edicto eigentlich / und ohne die geringste except
men haben kan / weder aus dem Lande verfahren lassen
Einwohnern des Mecklenburg-Güstrowschen Herzog
seyn wird den Verlust ihres Korns und überdem schwer
niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne
nigste publiciret / und darauff gehöriger Orten affigiret
für Schaden und Ungelegenheit zubüten wissen wird.
Güstrowschen Interims-Regierung verordneten Insig

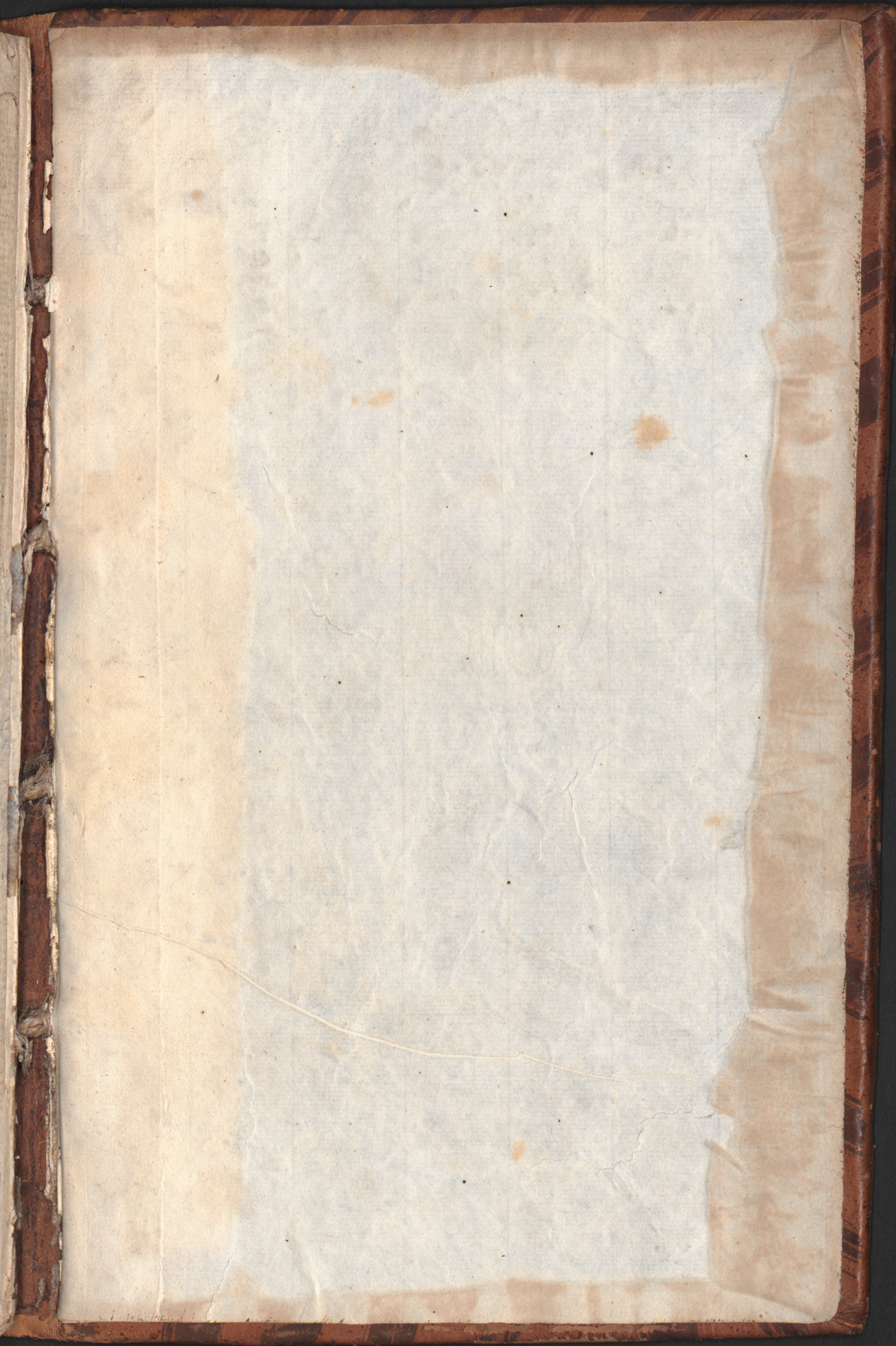


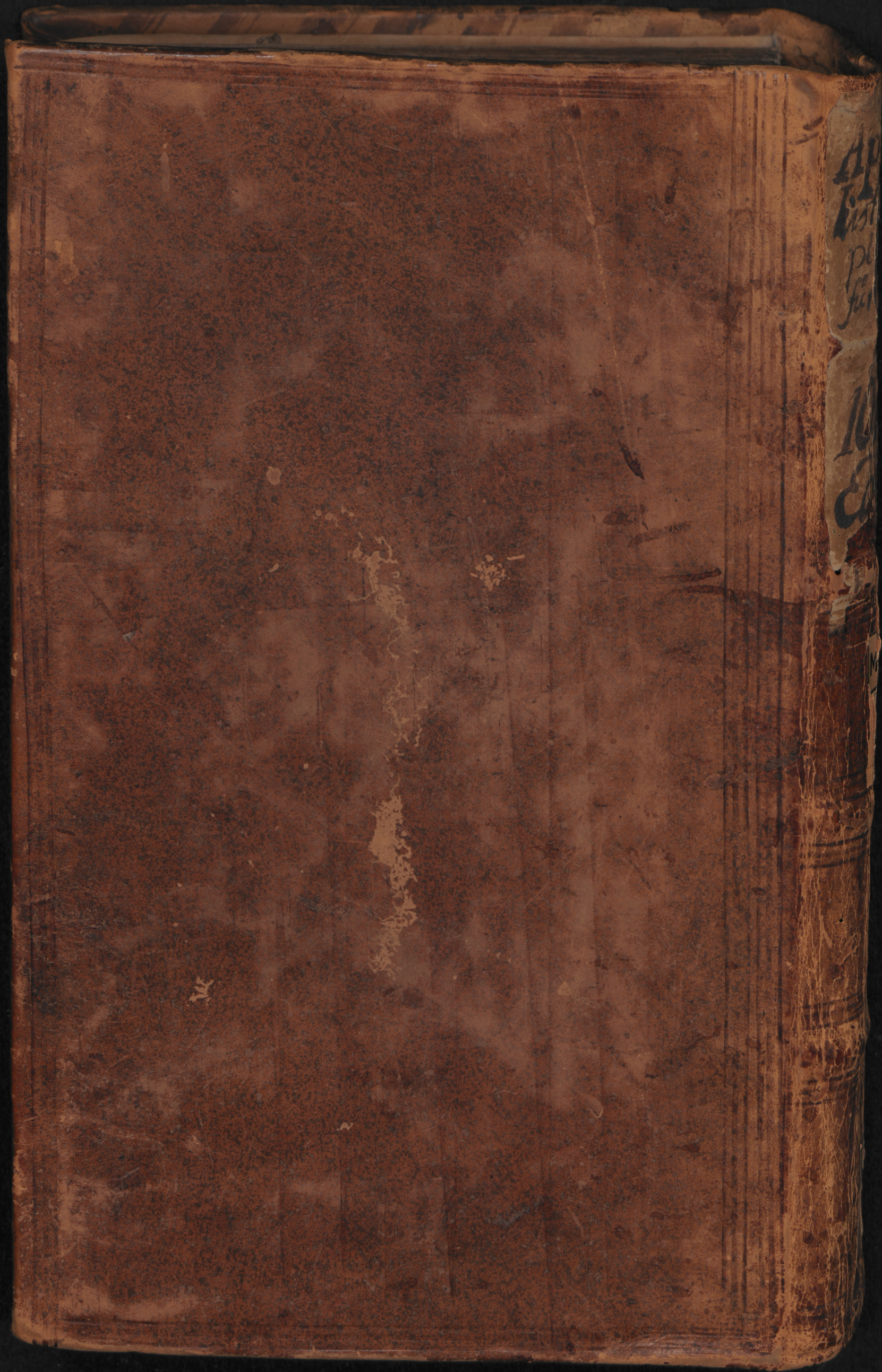
Fürstlichen Mecklenburg= INTERIMS = Regierung monete Räte.

Hauptleuten/ denen von der Ritterschafft/ Burgermeistern/
n/ Pfandes-Einhabern und Pensionarien, auch sonst allen
nebst gebührendem zuentbieten / hiemit zuwissen / und ist Ih-
wasgestalt wir genöthiget worden / wegen des in vorigem
emten Mißwachses / und deßhalb entstandener grossen Theu-
weder die Ausfuhr des Getreydes publiciren zulassen;
In diesem Jahre ein reichere Erndte gezeiget / und daher /
rgn seyn dürffte / so befinden wir doch aus ein-und anderem
Orten bereits verbotenen Ausfuhr / und fast durchgehends
nimgänglichen Nothturfft zu seyn / daß zu conservation der
igt werde. Solchem nach wird einem jeden wie obstehet /
ogthum ihren Aufenthalt / Handel und Wandel haben / ganz
den 20. Octobris nechstabgewichenen 1698sten Jahres publi-
ception nachleben / und kein Getreyde / wie es immer nach-
lassen / noch an Fremde verkauffen / sondern ihr übriges denen
ertogthums für billigen Preiß überlassen sollen / so lieb ihnen
schwere willkührliche Bestrafung zu vermeiden. Daß auch
onne / soll diese Verordnung von allen Tangeln auffß schleu-
figiret werden. Wornach sich also jedermann zu achten und
ird. Datum Müstrow / unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-
Insigel / den 22 Augusti, Anno 1699.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
assen wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

